Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 204
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 31. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. April 2021)

zum Thema:
PEP und „Coronadeals“

und **Antwort** vom 27. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Apr. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27204
vom 31. März 2021
über PEP und „Coronadeals“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nur zum Teil in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die genannten Einrichtungen um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Zuständigkeit erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Haben Politisch Exponierte Personen, deren Familienmitglieder oder diesen nahestehende Personen im Sinne der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und § 1 Absatz 12 – 14 Geldwäschegesetz (GwG) im Zusammenhang mit der Beschaffung sogenannter „Masken“, anderweitiger Schutzausrüstung oder dem Erwerb oder der Durchführung von „Corona-Tests“ Verträge mit dem Senat – also der Hauptverwaltung – Bezirken oder Landesbeteiligungen geschlossen?

Zu 1.:

Folgende Stellungnahmen sind, soweit keine Fehlanzeige gemeldet worden ist, eingegangen:

Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei:
Die Verwaltung ist nicht Verpflichteter im Sinne von § 2 GWG, sofern sie nicht öffentliche Versteigerungen durchführt, bei denen Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden (§ 2 Abs. 4 GWG). Diese Ausnahme ist im Zusammenhang mit der Beschaffung von zum Umgang mit dem Coronavirus erforderlichen Materialien nicht

einschlägig. Vor diesem Hintergrund wird die Eigenschaft eines Verkäufers als politisch exponierte Person bzw. deren Familienmitglied oder ihr nahestehende Person mangels gesetzlicher Grundlage nicht abgefragt.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:
Nein.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport:
Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat einen Firmenkontakt vom Mitglied des Abgeordnetenhauses Herrn Burkard Dregger (CDU) an die Polizei Berlin weitergeleitet. Das in der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/27081 benannte Angebot der Firma Rotlein GmbH wurde am 17. April 2020 zum Geschäftsabschluss gebracht.
Kenntnisse darüber hinaus, ob die Lieferanten geschäftliche Beziehungen zu Politisch Exponierten Personen, deren Familienmitgliedern oder diesen nahestehende Personen haben, existieren nicht.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:
Hierzu liegen der Senatsverwaltung keine Erkenntnisse vor.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:
Verträge solcher Art sind der Senatsverwaltung nicht bekannt.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe:
Es ist der Senatsverwaltung nicht bekannt, ob politisch exponierte Persönlichkeiten, deren Familienmitglieder oder diesen nahestehende Personen im Sinne der 4. Geldwäscherichtlinie, § 1 Absatz 12 - 14 GWG im Zusammenhang mit der Beschaffung von Masken, anderweitiger Schutzausrüstung oder dem Erwerb oder der Durchführung von Corona Tests Verträge mit dem Senat geschlossen haben. Weder die Senatorin noch die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren Familienmitglieder haben ihrerseits Verträge in diesem Zusammenhang geschlossen. Die Bestellungen im Rahmen der Schutzmaßnahmen der Corona Krise sowie Verträge mit Dienstleistern zur Testdurchführung/Testunterstützung sind unter Beachtung des geltenden Beschaffungsrechts/ Vergaberechts erfolgt. Ob hinter einzelnen Vertragspartnern wirtschaftlich Berechtigte aus dem Kreis sog. politisch exponierter Persönlichkeiten stehen entzieht sich der Kenntnis der Senatsverwaltung.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:
Hierzu liegen der Senatsverwaltung keine Erkenntnisse vor

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:
Im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wurden Masken und Desinfektionsmittel im Rahmen der haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften beschafft und in der Regel über den Groß- oder Versandhandel bezogen.
Das bei der Vergabe Politisch Exponierte Personen, deren Familienmitglieder oder diesen nahestehende Personen im Sinne der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und § 1 Absatz 12 – 14 Geldwäschegesetz (GwG) beteiligt waren, ist nicht bekannt.

Bezirksamt Lichtenberg:
Nein

Bezirksamt Pankow:
Dem Bezirksamt liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, dass „Politisch Exponierte Personen“, deren Familienmitglieder oder diesen nahestehende Personen im Sinne der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und § 1 Absatz 12 – 14 Geldwäschegesetz (GwG) im Zusammenhang mit der Beschaffung sogenannter „Masken“, anderweitiger Schutzausrüstung oder dem Erwerb oder der Durchführung von „Corona-Tests“ durch das Bezirksamt involviert waren.

Bezirksamt Treptow-Köpenick:
Im Rahmen der Beschaffung sogenannter „Masken“, anderweitiger Schutzausrüstung oder dem Erwerb oder der Durchführung von „Corona-Tests“ hat die Zentrale Vergabestelle nur Verträge mit Handelsunternehmen geschlossen. Verträge mit Politisch Exponierten Personen wurden nicht geschlossen. Inwieweit Familienmitglieder oder diesen nahestehende Personen im Sinne der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und § 1 Absatz 12 – 14 Geldwäschegesetz (GwG) an den Handelsunternehmen beteiligt sind, ist nicht bekannt. Politisch Exponierte Personen waren unter Einblick in den Handelsregisterauszug bzw. die Gewerbeanmeldung, die vor Vertragsabschluss erfolgte, nicht beteiligt.

2. Wie genau hat der Senat zur Beantwortung der Frage zu 1) welche Informationen von den zu 1) genannten Stellen erfordert?

Zu 2.:

Folgende Stellungnahmen sind, soweit keine Fehlanzeige gemeldet worden ist, eingegangen:

Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei:
In der Senatskanzlei hat das für den Vergabe-Service zuständige Referat ZS E die Beantwortung der Anfrage federführend verantwortet. Es hat für die Antwort primär auf eigene Unterlagen sowie eigenen Sachverstand zurückgegriffen. Den im Geschäftsbereich der Wissenschaftsverwaltung angesiedelten Behörden (KMK-Sekretariat, Zuse-Institut Berlin) wurde der Text der Schriftlichen Anfrage mit der Bitte um Zulieferung übermittelt. Diese wurde erbracht.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:
Vor Auftragserteilung erhält jedes Unternehmen die Eigenerklärung zur Eignung (Wirt-124 UVgO P).
Erst nach Erhalt der vom Unternehmen unterzeichneten Eigenerklärung erfolgt die Auftragserteilung. Weitere Möglichkeiten der Informationseinholung stehen unserem Haus nicht zur Verfügung.

Senatsverwaltung für Finanzen:
Die Senatsverwaltung hat im Rahmen des Beteiligungscontrollings zur Beantwortung der o.g. Schriftlichen Anfrage die großen Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und die wirtschaftlich bedeutenden Anstalten des öffentlichen Rechts, angeschrieben und um Zulieferung jeweils für ihr Unternehmen zur Beantwortung der Frage 1 gebeten. Gefragt wurde also nach etwaigen Verträgen im Sinne der Anfrage, welche die Unternehmen mit Politisch Exponierten Personen (PEP) i.S. des Geldwäschegesetzes (GwG) geschlossen haben.

Für die Eingrenzung des betroffenen Personenkreises haben wir den Unternehmen folgenden Hinweis mitgegeben:

„Nach hiesiger Einschätzung zählen zu den Politisch Exponierten Personen die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin oder anderer Parlamente, Senatorinnen und Senatoren, Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Aufsichtsratsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführungen von Landesunternehmen."

Die bei uns in unserer Zuständigkeit als Beteiligungsverwaltung eingegangenen Rückmeldungen der Landesbeteiligungen geben somit in Übereinstimmung mit der von SenWiEnBe vertretenen Auffassung zur Zielrichtung des GwG die unternehmensseitige Sicht bezüglich etwaiger Verträge im Sinne der Anfrage wieder. Es wurden ausnahmslos Fehlanzeigen erstattet.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport:
Die Frage zu 1. wurde am 07.04.2021 per E-Mail an die Fachbereiche (Aufsichten) unter Einbeziehung der nachgeordneten Behörden des Ressorts mit der Bitte um Beantwortung übermittelt.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:
Es liegt eine Liste der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Beschaffung von PSA und Schnelltests vor. Ein Abgleich dieser Liste mit einer Liste politisch exponierter Personen ist hier aktuell nicht möglich, da kein Zugriff auf eine entsprechende Datenbank besteht. Eine kursorische Durchsicht der Liste der Vertragspartner oder eine Online-Recherche hätte keine Erfolgsaussicht hinsichtlich der Beantwortung der Frage.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa:
Der betroffene Personenkreis wurde direkt befragt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:
Schriftliche Anfragen werden in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen und dem hierfür zuständigen Pandemie-Krisenstab beraten – in der Regel per E-Mail und Telefon.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:
Die Senatsverwaltung hat ihre Vertragspartner zu den Beschaffungen der unter 1. aufgeführten Schutzausrüstungen jeweils durch Marktrecherchen der Vergabestelle gefunden. Die Hausleitung war hinsichtlich der Vorauswahl möglicher Bieterinnen und somit der Vertragspartner nicht eingebunden, insofern ist ein vertragliches Zustandekommen nach Frage 1 als höchst unwahrscheinlich auszuschließen.
Der Hausleitung ist nicht bekannt, dass sie selber, Familienmitglieder oder ihnen nahestehende Personen die in Rede stehenden Verträge mit dem Land Berlin geschlossen haben.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe:
Die Senatorin und die Staatssekretärin sowie der Staatssekretär sind befragt worden. In Bezug auf Beschaffungsvorgänge/Vergabevorgänge wird wiederholt, dass geltendes Beschaffungsrecht/ Vergaberecht eingehalten worden ist. Fragen des Geldwäscherechtes spielen bei Beschaffungsvorgängen/Vergabevorgängen keine Rolle. Das GwG ist ein Geldwäschepräventionsgesetz, kein Beschaffungs- oder Vergabegesetz.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:
Die Frage zu 1. wurde per E-Mail an die Fachbereiche, nachgeordneten Behörden und die Hausleitung mit der Bitte um Beantwortung übermittelt.

Bezirksamt Pankow:
Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bezirksamt Spandau:
Die Verbindungsstelle des Bezirksamtes Spandau hat die zuständigen Personen der Geschäftsbereiche 4 ‚Facilitiy Management, Umwelt- und Naturschutz' und 5. ‚Bauen, Planen und Gesundheit' sowie den Leiter des Krisenstabs um Zuarbeit gebeten und die in Frage 1 dargestellte Antwort erhalten.

Bezirksamt Treptow-Köpenick:
Die Vergabestelle ist keine zur Abfrage beim Transparenzregister zugelassene Behörde, siehe § 23 Abs. 1 GwG. Insofern können wir uns nur auf die Daten verlassen, die für uns zugänglich sind (siehe Antwort zu 1).

3. Wie genau stellt der Senat sicher, dass die einzelnen Stellen zu 1) Kenntnis davon haben, wer PEP oder diesen nahestehende Personen im Sinne des § 1 Abs. 12 – 14 GWG ist?

Zu 3.:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe:
Der Begriff der Politisch exponierten Person wird ausschließlich im Geldwäscherecht verwendet. Das Geldwäschegesetz (GWG) richtet sich an bestimmte Wirtschaftsteilnehmer und soll verhindern, dass diese für die Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden. Das GWG ist kein Gesetz, welches Fragen der Beschaffung oder Fragen der Vergabe regelt. Daher findet das GWG vorliegend keine Anwendung.

Berlin, den 27. April 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung